

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN

A. Die Versicherer und Vertragspartner des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin (nachstehend: "Versicherungsnehmer") sind die unter dem Namen Lloyd's zusammengefassten beteiligten Lloyd's Versicherer, London (nachstehend: "Versicherer") mit folgendem Sitz beziehungsweise Adresse und Rechtsform:

Lloyd's:	Lloyd's Versicherer, London
Hauptsitz:	London / Grossbritannien One Lime Street London EC3M 7HA Grossbritannien
Zweigniederlassung für die Schweiz:	Seefeldstrasse 7 8008 Zürich Schweiz
Rechtsform:	Vereinigung von Einzelversicherern

B. Der Versicherungsvertrag wird unter Mitwirkung der Lloyd's Broker abgeschlossen. Bei diesen handelt es sich um ungebundene (d.h. unabhängige) Versicherungsvermittler im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung.

C. Für diesen Versicherungsvertrag gilt Schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Offerte bzw. die Versicherungspolice, die Vertragsbedingungen sowie die anwendbaren Gesetze, insbesondere das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG).

Im Einklang mit dem schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (nachstehend "VVG"), dass die im Zusammenhang mit dem Versicherungsantrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gestellten Fragen der Versicherer wahrheitsgemäss beantwortet werden müssen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zur Auflösung des Versicherungsvertrages und zum Verlust des Versicherungsanspruches führen, wobei Pflichtverletzungen, die bis 31. Dezember 2005 begangen wurden, unter dem für den Versicherungsnehmer oder Versicherten strengeren, vor dem 1.1.2006 geltenden, Recht (Vertragsrücktritt, Verfall der Prämie) beurteilt werden.

D. Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag, der Offerte bzw. der Police sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Der Versicherungsnehmer wird ausdrücklich darum ersucht und aufgefordert, die folgenden Informationen sorgfältig durchzulesen.

E. Die Höhe der Prämie hängt von den im Versicherungsvertrag versicherten Risiken und dem gewünschten Umfang der Versicherungsdeckung ab. Alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren entnehmen Sie dem Antrag, der Offerte bzw. der Police. Wird der Vertrag vor Ablauf einer von den Parteien vereinbarten festen Versicherungsdauer aufgehoben, trifft die Versicherer die Pflicht der Rückerstattung für den auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallenden Prämienanteil. Keine Prämienrückerstattung findet jedoch statt, wenn (1) die Versicherer infolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht haben oder (2) die Versicherer die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht haben und der Versicherungsnehmer den Vertrag im ersten Vertragsjahr kündigt.

F. Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen ab Beantragung oder Annahme des Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.

Der Versicherungsvertrag beginnt an dem Tag, der im Antrag, in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Der Versicherungsvertrag ist für die in diesem Antrag, der Offerte genannte Dauer abgeschlossen. Befristete Versicherungsverträge ohne Prolongationsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag, in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag. Der *Versicherungsnehmer*

kann sodann den Versicherungsvertrag durch Kündigung unter Einhaltung der in der Police vereinbarten Kündigungsfrist beenden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich aufgrund der vereinbarten Prolongationsklausel jeweils stillschweigend um ein Jahr.

Der Versicherungsnehmer kann sodann kündigen nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der durch die Versicherer geleisteten Auszahlung.

Die *Versicherer* können den Vertrag durch Kündigung unter Einhaltung der in der Police vereinbarten Kündigungsfrist beenden. Die *Versicherer* können nach jedem Versicherungsfall, für den sie eine Leistung zu erbringen haben, den Vertrag kündigen, sofern die Kündigung spätestens mit der durch die Versicherer zu erbringender Auszahlung erfolgt. Der Vertrag kann sodann durch die Versicherer gekündigt werden, wenn erhebliche Gefahrentatsachen durch den Versicherungsnehmer beim Abschluss der Versicherung verschwiegen oder den Versicherern unrichtig mitgeteilt wurden; das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nach Kenntnisnahme von der Verletzung der Anzeigepflicht.

Die Versicherer können den Versicherungsvertrag durch Rücktritt beenden, wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Versicherer darauf verzichtet haben, die Prämie einzufordern. Die Versicherer können zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung trotz schriftlich angesetzter Nachfrist nicht nachkommt oder im Falle einer betrügerischen Anspruchsbegründung durch den Versicherungsnehmer.

Die Auflistung der Möglichkeiten der Vertragsbeendigung ist nicht abschliessend. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen des VVG.

G. Im Zusammenhang mit der Abwicklung des Versicherungsvertrages werden von Lloyd's zwei Datensammlungen angelegt (Kundendaten und Schadendaten). Die Kundendaten dienen dem Nachweis darüber, ob eine Versicherung bei Lloyd's besteht. Die Schadendaten dienen der Schadenabwicklung. Empfänger der Daten sind die jeweiligen Lloyd's Broker und die Versicherer, im Schadenfall eventuell zusätzlich das von den Versicherern beauftragte Schadenregulierungsbüro und gegebenenfalls das schweizerische Lloyd's UVG Claims Office. Eine Weitergabe an sonstige Drittpersonen erfolgt nur mit Zustimmung des Betroffenen oder gestützt auf ein Gesetz. Die Daten werden teils elektronisch, teils in Papierform aufbewahrt und nach zehn Jahren vernichtet.

Der Versicherungsnehmer erteilt seine Zustimmung und ermächtigt die Versicherer hiermit ausdrücklich, die Daten im obigen Sinn zu bearbeiten, die zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung oder Schadenerledigung erforderlich sind.

Sofern ein Broker oder Vermittler für den Versicherungsnehmer handelt, sind die Versicherer ermächtigt, diesem Kundendaten, beispielsweise über die Vertragsabwicklung, das Inkasso sowie den Schadenverlauf bekannt zu geben. Die obige Einwilligung bzw. Ermächtigung gelten unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei den Versicherern und deren Generalbevollmächtigtem über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

H. WICHTIGER HINWEIS: Der massgebliche Wortlaut ist ausschliesslich und allein derjenige der vertraglichen Bestimmungen. Diese Vorvertraglichen Informationen sind nicht Teil des Vertrages.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen bilden Bestandteil des mit den Versicherern abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Sie haben insgesamt Vorrang vor sämtlichen anders lautenden Bestimmungen dieses Vertrages, soweit nicht einzelne der Allgemeinen Bedingungen in den weiteren Vertragsunterlagen ausdrücklich abgeändert oder als nicht anwendbar bezeichnet werden.

1. AUSSCHLÜSSE

Nicht versichert sind:

- 1.1. Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch folgende Ereignisse verursacht werden: Krieg, Invasion, Massnahmen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder usurpierte Gewalt, Konfiskation, Nationalisierung, Requisition, Zerstörung oder Sachbeschädigung seitens oder auf Befehl irgendeiner Regierung oder öffentlichen oder örtlichen Behörde.

- 1.2. (a) Sachschäden aller Art sowie daraus entstehende Verluste, Auslagen und Folgeschäden,

- (b) jegliche gesetzliche Haftpflicht,

welche direkt oder indirekt, ganz oder teilweise herbeigeführt werden durch:

- (i) ionisierende Strahlen oder durch radioaktive Verseuchung durch Kernbrennstoffe oder Kernbrennstoffabfälle aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen,
- (ii) radioaktive, giftige, explosive oder anderweitig gefährliche Eigenschaften irgendeiner explosiven nuklearen Anordnung oder eines nuklearen Teiles hiervon.

1.3. **Biologische und chemische Verseuchung**

Die Versicherer zahlen nicht

- (a) für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung einer Sache sowie sämtliche Schäden und Kosten, die hieraus entstehen,
- (b) für jede Art von gesetzlicher Haftpflicht und
- (c) für Tod oder Verletzungen,

die direkt oder indirekt verursacht oder mitverursacht werden durch biologische oder chemische Verseuchungen als Folge von:

- Terrorismus und/oder
- Massnahmen, die getroffen wurden, um die Folgen eines aktuellen, versuchten, angedrohten, erwarteten oder erfolgten Terroranschlags zu verhindern, zu unterdrücken, zu kontrollieren oder zu mindern.

In dieser Klausel bedeutet „Terrorismus“ jede Handlung oder Handlungen einer oder mehrerer Personen oder Organisationen mit dem Ziel,

- Schäden jeder Art unter Zuhilfenahme irgendwelcher Mittel zu verursachen, zu veranlassen oder anzudrohen oder
- die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen,

wobei begründete Umstände darauf schliessen lassen, dass die Absicht(en) der betreffenden Person(en) oder Organisation(en) ganz oder teilweise politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Natur sind.

1.4. Begrenzter Ausschluss von Cyber- und Datenrisiken

Wir haften nicht für:

(a) Cyberrisiken

Verluste, Schäden, Haftungen, Kosten oder Aufwendungen, die vorsätzlich oder versehentlich herbeigeführt werden durch:

- I. den Gebrauch oder die Unfähigkeit zum Gebrauch von Anwendungen, Software oder Programmen;
- II. Computerviren;
- III. Computerbezogene Vorspiegelungen von (a)(i) und/oder (a)(ii) oben.

Sofern jedoch:

- ein Brand oder eine Explosion infolge von (a)(i) oder (a)(ii) oben entsteht;
- ein Wasserschaden infolge von (a)(i) oder (a)(ii) oben entsteht; oder
- ein Diebstahl oder versuchter Diebstahl unmittelbar auf (a)(i) oder (a)(ii) folgt;

und dieser Brand, diese Explosion, dieser Wasserschaden, dieser Diebstahl bzw. dieser versuchte Diebstahl ansonsten von dieser Versicherung abgedeckt wäre, übernehmen wir den Verlust bzw. den Schaden, der durch diesen Brand, diese Explosion, diesen Wasserschaden, diesen Diebstahl bzw. diesen versuchten Diebstahl verursacht wird.

(b) Elektronische Daten

Verlust oder Beschädigung elektronischer Daten (z. B. Dateien oder Bilder) ungeachtet ihres Speicherorts.

1.5 Ausschluss übertragbarer Krankheiten

Ungeachtet der ggf. in diesen Versicherungsunterlagen enthaltenen anderslautenden Bestimmungen deckt die Versicherung keine Verluste, Schäden, Ansprüche, Kosten, Aufwendungen oder sonstige Beträge ab, die unmittelbar oder mittelbar aufgrund von, infolge von oder zeitgleich mit einer übertragbaren Krankheit oder der Angst vor bzw. der (tatsächlichen oder wahrgenommenen) Gefahr einer übertragbaren Krankheit entstehen.

2. ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG

2.1 Anzeigepflichtverletzungen begangen ab dem 1. Januar 2006

Wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte natürliche oder juristische Person beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht befragt worden ist, unrichtig mitteilte oder verschwieg, so sind die Versicherer gemäss Art. 6 VVG berechtigt, den Vertrag binnen vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben, schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen.

Die Versicherer sind in diesem Fall von jeglicher Leistungspflicht auch für bereits eingetretene Schäden befreit, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, haben die Versicherer Anspruch auf Rückerstattung.

Auch nach Abschluss oder Erneuerung dieser Versicherung sind die Versicherer berechtigt, diesen Vertrag während aller folgenden Erneuerungsperioden zu kündigen, falls der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte derartige Informationen den Versicherern

unrichtig mitteilte oder verschwieg.

2.2 Anzeigepflichtverletzungen begangen bis zum 31. Dezember 2005

Anzeigepflichtverletzungen, welche bis zum 31. Dezember 2005 begangen, aber erst ab dem 1. Januar 2006 entdeckt wurden, beurteilen sich gemäss dem bis 31. Dezember 2005 gültigen Art. 6 alt VVG.

3. OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

Der Versicherungsnehmer und der Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses und als Vorbedingung eines jeglichen Anspruches aus diesem Vertrag, den Versicherern den Eintritt des Schadenereignisses unverzüglich zu melden und ihnen alle Auskünfte, Belege und Beweismittel in Bezug auf den Schaden zu geben, welche die Versicherer billigerweise verlangen können und die erstere zu geben vermögen. Der Versicherungsvertrag kann für das Einreichen der Schadenanzeige eine bestimmte Frist vorsehen.

4. BETRÜGERISCHE ANSPRÜCHE

Wenn der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte einen Ersatzanspruch in Kenntnis davon erhebt, dass dieser, sei es in Bezug auf die Höhe des Anspruches, sei es in anderer Weise, falsch oder betrügerisch ist, so sind die Versicherer gegenüber dem Anspruchsberechtigten von jeder weiteren Ersatzpflicht aus dieser Versicherung befreit.

5. MITTEILUNGEN

Sämtliche Mitteilungen, die der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte den Versicherern zu machen hat, sind schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, der hierin bezeichneten oder dem Versicherungsnehmer später schriftlich bekanntgegebenen Meldestelle oder der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Lloyd's Geschäft zu machen. Alle Mitteilungen, welche die Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten zu machen haben, erfolgen rechtsgültig an die den Versicherern zuletzt bekanntgegebene Adresse.

6. FÄLLIGKEIT UND ERFÜLLUNG DES VERSICHERUNGSANSPRUCHES

Schäden werden mit dem Ablauf von vier Wochen, nachdem die Versicherer die Angaben erhalten haben, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen konnten, zur Zahlung fällig (Art. 41 VVG). Als Erfüllungsort gilt der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder des Versicherungsnehmers.

7. SANKTIONEN

Die Versicherer erbringen keine Leistungen unter diesem Versicherungsvertrag, d.h. keine Deckung, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, wenn wir dadurch gegen Sanktionen, Verbote oder Einschränkungen verstossen würden, die durch Gesetz oder durch Verordnungen erlassen wurden.

8. KLAGEN

Klagen sind für den ganzen geltend gemachten Anspruch gegen den schweizerischen Generalbevollmächtigten geltend zu machen, zu Lasten der am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligten Lloyd's Versicherer (Art. 15a Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG; Prozessstandschaft).

9. BESCHWERDEN

Unser Ziel ist, sicherzustellen, dass alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Ihrer Police umgehend, effizient und fair geregelt werden. Wir verpflichten uns, Ihnen stets den bestmöglichen Service zu bieten. Falls Sie Fragen oder sonstige Anliegen zu Ihrer Police oder zur Bearbeitung eines Schadens haben, sollten Sie sich zunächst an Ihren Broker wenden. Bitte geben Sie in Ihrer Korrespondenz immer die Nummer Ihrer Police und/oder die Schadennummer an, damit die Angelegenheit umgehend bearbeitet werden kann.

Sollten Sie mit der abschließenden Antwort der oben genannten Stellen unzufrieden sein oder innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Beschwerde keine abschließende Antwort erhalten haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde an den Ombudsmann für Privatversicherungen wenden. Die Kontaktangaben lauten wie folgt.

Hauptgeschäftsstelle und Büro für Deutschsprachige:

Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva

Postfach 1063

8024 Zürich

Schweiz

Telefon: 044 211 30 90

E-Mail: help@versicherungsombudsman.ch

Zweigstelle für Französischsprachige:

Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva

Postanschrift 2252

2001 Neuchâtel 1

Schweiz

Telefon: 076 651 41 65

E-Mail: help@ombudsman-assurance.ch

Zweigstelle für Italienischsprachige:

Ombudsman dell'assicurazione privata e della Suva

Casella postale 1231

6901 Lugano

Schweiz

Telefon: 091 967 17 83

E-Mail: help@ombudsman-assicurazione.ch

Die oben genannten Regelungen zur Bearbeitung von Beschwerden lassen Ihre gesetzlichen Rechte unberührt.

23/09/22

LSW1886C

10. GERICHTSSTAND

Klagen sind für den ganzen geltend gemachten Anspruch gegen den schweizerischen Generalbevollmächtigten geltend zu machen, zu Lasten der am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligten Lloyd's Versicherer (Art. 15a Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG; Prozessstandschaft).

11. RECHTSANWENDUNG

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.

LLOYD'S VERSICHERER

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) FÜR DIE VERSICHERUNG VON PRIVATEN RISIKEN

Inhaltsverzeichnis

1. WELCHE PERSONEN SIND VERSICHERT?	2	6. WAS GILT FÜR DIE PRÄMIEN-ZAHLUNG?	7
1.1. Einzelpersonenhaushalt	2	6.1. Prämienzahlung	7
1.2. Mehrpersonenhaushalt	2	6.2. Änderung der Prämientarife	7
2. WO GILT DIE VERSICHERUNG?	2	7. WAS GILT IM SCHADENFALL?	7
2.1. Hausrat am Standort	2	7.1. Schadenmeldung und Schadenermittlung	7
2.2. Hausrat auswärts	2	7.2. Berechnung der Entschädigung	7
2.3. Gebäude	2	7.3. Wertdefinitionen	8
2.4. Bei Wohnungswechsel	2	7.4. Selbstbehalt	8
3. WAS GILT FÜR DIE VERTRAGSDAUER?	2	7.5. Art der Versicherung	8
3.1. Beginn und Dauer	2	8. WELCHE SORGFALTPFLICHTEN BESTEHEN?	8
3.2. Auflösung oder Verlängerung bei Ablauf	2	8.1. Schadenverhütung	8
3.3. Auflösung bei Handänderung	2	8.2. Wasserversicherung	8
3.4. Auflösung im Schadenfall	2	8.3. Fahrräder	8
4. WELCHE SACHEN KÖNNEN VERSICHERT WERDEN?	2	8.4. Reisegepäck	8
4.1. Hausrat	2	9. WAS GILT SONST NOCH?	8
4.2. Gartenanlagen	3	9.1. Verletzung von Vorschriften, Pflichten und Obliegenheiten, Unterversicherung	8
4.3. Gebäude, Stockwerkeigentum	3	9.2. Grobe Fahrlässigkeit	9
5. WELCHE RISIKEN KÖNNEN VERSICHERT WERDEN?	5	9.3. Verpfändung	9
5.1. Feuer	5	9.4. Weitere Bestimmungen	9
5.2. Elementar	5		
5.3. Diebstahl	5		
5.4. Wasser	5		
5.5. Gebäudeverglasungen	6		
5.6. Mobiliarverglasungen	6		
5.7. Reisegepäck	6		
5.8. Verderb von Tiefkühlgut	7		
5.9. Erweiterte Deckung	7		

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind stets darunter auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

1. WELCHE PERSONEN SIND VERSICHERT?

1.1. Einzelpersonenhaushalt

Der Versicherungsnehmer. Wird der Einzelpersonenhaushalt in einen Mehrpersonenhaushalt erweitert, so gilt diese Versicherung vorsorglich im laufenden Versicherungsjahr für einen Mehrpersonenhaushalt. Die Änderung ist den Versicherern innerhalb von 30 Tagen zu melden; diese sind berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

1.2. Mehrpersonenhaushalt

Der Versicherungsnehmer und die nachstehend aufgeführten Personen, sofern diese mit ihm in Hausgemeinschaft leben oder als Wochenendaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren:

- Die Ehefrau/der Ehemann oder eine mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Person (Wohngenossenschaften ausgeschlossen);
- unmündige Personen;
- die mündigen, ledigen Kinder, Adoptiv- oder Stiefkinder bzw. Enkelkinder der Versicherungsnehmerin / des Versicherungsnehmers, der Ehegatten oder einer anderen in Hausgemeinschaft lebenden Person, sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Der Lehrlingslohn oder der Nebenerwerb von Studenten gelten bis zu einem Jahreseinkommen von CHF 20'000 nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit;
- weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

2. WO GILT DIE VERSICHERUNG?

2.1. Hausrat am Standort

1 Am in der Police aufgeführten Standort.

2 Sind mehrere Standorte versichert, besteht untereinander Freizügigkeit.

2.2. Hausrat auswärts

1 Schäden (ohne einfachen Diebstahl) mit 20% der Versicherungssumme des Hausrates, mindestens CHF 5'000, sind weltweit, aber nicht länger als 12 Monate versichert.

2 Hausrat, der sich dauernd auswärts befindet (in Ferienhaus, Zweitwohnung), fällt nicht unter diese Deckung.

3 Die Beschädigung von Reisegepäck ist nur ausserhalb des Wohnortes, allfälliger weiterer in der Police aufgeführten Standorte, des Arbeitsortes und des ordentlichen Arbeitsweges versichert.

2.3. Gebäude

Am in der Police aufgeführten Standort.

2.4. Bei Wohnungswechsel

1 Bei Wohnungswechsel in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione gilt die Versicherung auch während des Umzuges sowie am neuen Standort.

2 Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland, erlischt die Versicherung mit Wegzug aus der Schweiz. Die Versicherung gilt nicht auf dem Transport.

3 Sie sind verpflichtet, uns über einen Wohnungswechsel innerhalb von 30 Tagen zu informieren. Die Versicherer sind berechtigt, die Prämien den

neuen Verhältnissen anzupassen, sofern die Deckung nicht automatisch gemäss Ziffer 2.4., Absatz 2, erlischt.

3. WAS GILT FÜR DIE VERTRAGSDAUER?

3.1. Beginn und Dauer

Beginn und Ablaufdatum sind in der Police aufgeführt.

3.2. Auflösung oder Verlängerung bei Ablauf

Wird der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.

Wurde der Vertrag für weniger als 12 Monate oder für ein Jahr abgeschlossen, erlischt die Versicherung am aufgeführten Tag.

3.3. Auflösung bei Handänderung

1 Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

2 Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.

3 Der Versicherer kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

3.4. Auflösung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann jede Partei den Vertrag kündigen.

- Die Versicherer müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen; die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 14 Tagen nach dem Eintreffen der Kündigung bei Ihnen. Die nicht verbrauchte Prämie wird zurückerstattet.
- Ihre Kündigung muss spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten haben, erfolgen; die Haftung erlischt mit dem Empfang der Kündigung. Im Totalschadenfall bleibt den Versicherern die Prämie gewahrt. Im Teilschadenfall wird die nicht verbrauchte Prämie zurückerstattet, sofern der Vertrag mindestens ein Jahr in Kraft war.

4. WELCHE SACHEN KÖNNEN VERSICHERT WERDEN?

Sofern in der Police aufgeführt gilt die Versicherung für:

4.1. Hausrat

versichert sind:

- 1 alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die im Eigentum der versicherten Person sind;
- 2 anvertraute, dem privaten Gebrauch dienende Sachen;
- 3 geleaste oder gemietete Sachen;
- 4 persönliche Berufswerkzeuge im Eigentum von versicherten Personen, sofern sie Arbeitnehmer sind;
- 5 bauliche Einrichtungen, die nicht mit dem Gebäude versichert sind;
- 6 Fahrnisbauten;

7 Gästeeffekten zu Hause;

8 Wertgegenstände – Schmucksachen, Sachen aus Gold, Silber oder Edelmetalle, Uhren, fotografische Ausrüstungen, Ferngläser, Gemälde, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Pelze, Musikinstrumente, Radios, TV, andere Ton- oder Videogeräte und EDV-Installationen.

Für Schmucksachen, Sachen aus Gold, Silber und Edelmetalle, die im Zeitpunkt des Schadeneintrittes von den versicherten Personen nicht persönlich (als Schmuck) auf sich getragen werden, ist die Leistung bei einfachem Diebstahl am Standort und auswärts auf CHF 30'000 begrenzt. Diese Leistungsbegrenzung gilt auch bei Einbruch am Standort und auswärts, sofern die Schmucksachen, Sachen aus Gold, Silber oder Edelmetalle nicht in einem Sicherheitsbehälter, d.h. in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor, eingeschlossen sind.

nicht versichert sind:

- a Motorfahrzeuge, Motorfahrzeuganhänger, Motorfahräder, Wohnwagen sowie Mobilheime, je samt Zubehör;
- b Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist oder die nach Gebrauch nicht nach Hause genommen werden, und Wasserscooter, je samt Zubehör;
- c Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- d Sachen, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen;
- e Einzelobjekte, für die eine besondere Versicherung besteht (diese Klausel findet keine Anwendung, wenn die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält);
- f Die Montage und Demontage von Fahrnisbauten und dergleichen.

versicherte Leistungen:

9 Die Versicherung gilt zum Neuwert, sofern nicht anders vereinbart.

10 Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden und Fahrnisbauten, die innerhalb von 24 Monaten nicht wiederhergestellt werden, gilt die Versicherung zum Zeitwert.

4.1.1. Geldwerte

versichert sind:

- 1 Bargeld, Wertpapiere, Sparhefte, Reisechecks, Münzen und Medaillen;
- 2 Kredit- und Kundenkarten (die Versicherung gilt nur für jenen Teil des Schadens, für welchen der Inhaber der Karten gegenüber dem Kartenherausgeber – Kreditkarteninstitut, Bank, Post, Warenhaus usw. – gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet), Telefon-, Tax- und Prepaidkarten;
- 3 Fahrkarten, Abonnemente des öffentlichen Verkehrs, Flugtickets und Vouchers;
- 4 Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Edelsteine und Perlen;
- 5 Anvertraute Geldwerte.

nicht versichert sind:

- a Geldwerte bei einfachem Diebstahl;
- b Geldwerte in Fahrnisbauten;

c Geldwerte in Landfahrzeugen aller Art.

versicherte Leistungen:

6 Geldwerte bis CHF 5'000 sofern nicht anders vereinbart.

4.1.2. Kosten

im Zusammenhang mit einem Versicherten Schaden an Hausrat oder Geldwerten sind versichert:

1 Zusätzliche Lebenshaltungskosten, die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstanden sind sowie Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden von der Entschädigung abgezogen.

2 Räumungs- und Entsorgungskosten. Die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätten von Überresten der versicherten Sachen und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung.

3 Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser; die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.

4 Schlossänderungskosten. Die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten und an den von den versicherten Personen gemieteten Banksafes.

5 Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten. Die effektiven Kosten für die Wiederbeschaffung der Dokumente oder Duplikate davon sowie die effektiven Kosten, welche für Fahrkarten, Abonnemente und Flugtickets dem Inhaber nach erfolgter Rückerstattung durch die Transportunternehmung noch verbleiben.

nicht versichert sind:

- a Zusätzliche Lebenshaltungskosten bei einfachem Diebstahl zu Hause und auswärts;
- b Kosten für die Sanierung oder Entsorgung von Wasser und Erdrück (inklusive Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind, sowie Kosten für die Reinigung von Luft.

Versicherte Leistungen:

6 Kosten bis 20% der Versicherungssumme für Hausrat, mindestens CHF 10'000 sofern nicht anders vereinbart.

4.2. Gartenanlagen

versichert sind:

Wiederherstellungskosten von Gartenanlagen. Die effektiven Kosten für Geländearbeiten, die Wiederherstellung von Wegen, Einfahrten, Sitzplätzen, Mauern und die Wiederbepflanzung der Gartenanlagen.

nicht versichert sind:

Hagel- und Schneedruckschäden, die nur Pflanzen betreffen.

4.3. Gebäude, Stockwerkeigentum

versichert sind:

die in der Police aufgeführten Gebäude oder das Stockwerkeigentum. Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen gelten:

- in Kantonen mit kantonalen Gebäude- Feuerversicherung die kantonalen Bestimmungen;

- in anderen Kantonen die jeweiligen Normen für die Gebäudeversicherung.

versichert sind sofern in der Police erwähnt:

- Geräte und Materialien;
- bauliche Einrichtungen auf demselben Grundstück, aber ausserhalb des Gebäudes liegend und nicht zu diesem selbst gehörend, z.B. Schwimmbecken, Stützmauern, Treppen, Wege, Einfahrten, Briefkästen, Fahnenstangen, Zäune und dergleichen;
- spezielle Fundamente.

nicht versichert sind:

Sachen, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen.

4.3.1. Kosten/Mietertrag

versichert sind: die nachfolgend aufgeführten Kosten, welche in Zusammenhang mit einem versicherten Schaden am versicherten Objekt entstehen:

1 Die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätten von Überresten des versicherten Objektes und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung.

2 Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen.

3 zusätzliche Kosten einer anderweitigen, gleichwertigen Unterbringung wenn Ihr Wohngebäude infolge eines Schadens nicht bewohnt werden kann, einschliesslich der Kosten des Umzugs.

4 Den effektiven Mietertragsausfall aus der Unbenutzbarkeit von vermieteten Räumen im versicherten Gebäude oder Stockwerkeigentum während längstens 24 Monaten.

5 Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser; die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.

6 Schlossänderungskosten. Die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten und an den von den versicherten Personen gemieteten Banksafes.

7 Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

8 Nachteuerung

Die Erhöhung der Baukosten zwischen Eintritt des Schadens und dem Wiederaufbau des Gebäudes.

9 Kosten für:

- den Einsatz von Leck-Ortungsgeräten, soweit diese zur Auffindung der Leckstelle erforderlich sind;
- das Freilegen geborstener sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Leitungen, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie dem versicherten Gebäude dienen. Dienen Leitungen mehreren Gebäuden, so werden die Kosten anteilmässig vergütet.

nicht versichert sind:

- a Kosten für die Sanierung oder Entsorgung von Wasser und Erdreich (inklusive Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten

ten Sachen durchmischt oder belegt sind, sowie Kosten für die Reinigung von Luft.

- b Kosten für Freilegen geborstener sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen;
- c Kosten für die Behebung der Schadenursache (ausgenommen bei Frostschäden) sowie für Unterhalts- und Schadenverhütungsmassnahmen.

versicherte Leistungen:

10 Kosten und Mietertrag gemäss Ziffer 4.3.1., Abs. 1-8 bis 10% der Versicherungssumme für Gebäude, mindestens CHF 5'000.

11 Kosten für den Einsatz von Leck-Ortungsgeräten sowie für das Freilegen sowie Zumauern oder Eindecken von Leitungen gemäss Ziffer 4.3.1., Abs. 9 bis CHF 5'000, sofern nicht anders vereinbart.

versichert sind sofern in der Police erwähnt:

Geräte und Materialien

Geräte und Materialien, die dem Unterhalt des bewohnten oder im Eigentum stehenden Gebäudes inklusive des dazugehörenden Areals dienen.

Gebäudebeschädigungen und Kosten

- Gebäudebeschädigungen bei Einbruchdiebstahl, Beraubung oder einem Versuch dazu an den im Versicherungsvertrag versicherten Gebäuden inkl. baulichen Anlagen;
- Schlossänderungskosten und Kosten für Notmassnahmen bei Einbruchdiebstahl, Beraubung oder einem Versuch dazu bis CHF 5'000 pro Ereignis. Massgebend sind die Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder von Schlössern, welche zu den im Versicherungsvertrag versicherten Gebäuden gehören. Mitversichert sind Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser bis CHF 10'000 pro Ereignis.

Dekontaminationskosten

Bei Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser werden die Aufwendungen nur ersetzt, sofern die öffentlich-rechtlichen Verfügungen:

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor dem Eintritt des Schadens in Kraft getreten sind;
- innerhalb eines Jahres seit Eintritt des Schadens ergangen sind;
- dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von 3 Monaten seit Kenntnisnahme durch den Versicherungsnehmer gemeldet wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich durch einen gedeckten Schaden entstanden ist

Wird durch den Schadenfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der vorbestandenen Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollen Ersatz beanspruchen kann.

Die maximale Entschädigung beträgt CHF 20'000 pro Ereignis.

5. WELCHE RISIKEN KÖNNEN VERSICHERT WERDEN?

Sofern in der Police aufgeführt erstreckt sich die Versicherung auf:

5.1. Feuer

versichert sind:

- 1 Schäden durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (mit Ausschluss von Überschallknall) und Implosion;
- 2 Schäden durch abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder deren Teile, sowie Meteoriten oder andere Himmelskörper;
- 3 Das Abhandenkommen als Folge eines Feuer-schadens;
- 4 Sengschäden und Schäden an Hausrat, der einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt ist, bis CHF 5'000 pro Ereignis.

nicht versichert sind:

- a Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Rauch;
- b Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung;
- c Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen;
- d Sengschäden durch allmähliche Einwirkung;

5.2. Elementar

versichert sind:

- 1 Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (=Wind von mindestens 75 km/h, der Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erd-rutsch;
- 2 Abhandenkommen als Folge eines Elementar-schadens.

nicht versichert sind:

- a Schäden verursacht durch Bodensenkungen und Bodenerhebungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehr-massnahmen, Künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, An-steigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder länge-ren Zwischenräumen wiederholt;
- b ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
- c Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder ande-re Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre treffen;
- d Sturm- und Wasserschäden an Schiffen auf dem Wasser.

versicherte Leistungen (Höchstentschädigung):

3 Artikel 176 der Aufsichtsverordnung (AVO) sieht eine Kürzung der Entschädigung bei grossen Er-eignissen vor (Leistungsbegrenzung pro Versiche-rungsnehmer auf CHF 25 Millionen, pro gesamtes Ereignis auf CHF 1 Milliarde).

4 Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäude-schäden werden nicht zusammengerechnet.

5 Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmo-sphärische oder tektonische Ursache zurückzufüh-ren sind.

5.3. Diebstahl

versichert sind:

Schäden, die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können; und zwar:

1 Einbruch, darunter fallen:

- Schäden durch Diebstahl verursacht von Tä-tern, die gewaltsam in ein Gebäude oder in einen Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Nicht darunter fallen Schäden infolge Aufbrechens von Fahr-zeugen im Freien;
- Der Ausbruchdiebstahl, das heisst Diebstahl verursacht durch eingeschlossene Täter, wel-che gewaltsam aus einem Gebäude oder ei-nem Raum eines Gebäudes ausbrechen;
- Diebstahlschäden durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, Mag-netkarten und dergleichen, sofern sich der Tä-ter diese bei einem Einbruch oder durch Be-raubung angeeignet hat;
- Beschädigungen von Gebäude und / oder Hausrat am aufgeführten Versicherungsort.

2 Beraubung, darunter fallen:

Schäden durch Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen versicherte Perso-nen oder bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall. Nicht darunter fallen Schäden infolge Taschen- und Trickdiebstahl.

3 Einfacher Diebstahl, darunter fallen:

Schäden durch Diebstahl, die weder als Einbruch noch als Beraubung gelten.

nicht versichert sind:

- a Schäden durch Verlieren oder Verlegen;
- b der Inhalt von Fahrnisbauten, die sich nicht auf dem Grundstück am versicherten Standort be-finden;
- c Schäden als Folge eines Feuer- oder Elemen-tarschadens;
- d Schäden verursacht durch Personen, die im gleichen Haushalt leben;
- e Schäden durch einfachen Diebstahl auswärts, ausser wenn speziell vereinbart und in der Poli-ce vermerkt.

5.4. Wasser

versichert sind:

1 Schäden durch Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen und daran an-geschlossenen Einrichtungen und Apparaten, wel-che nur dem versicherten Gebäude oder einem sich darin befindlichen Betrieb dienen;

2 Schäden durch Ausfliessen von Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen, sowie aus Wär-me-austauscher- und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen zur Übernahme von Umwelt-wärme jeglicher Art wie Sonneneinstrahlung, Erd-wärme, Grundwasser, Umweltluft und dergleichen und/oder Klimaanlage, welche nur dem versicher-ten Gebäude dienen;

3 Schäden durch plötzliches, nicht aber allmähliches Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, fest installierten Pools, Klimageräte, Zierbrunnen und Aquarien;

4 Abhandenkommen versicherter Sachen infolge versicherter Wasserereignisse;

5 Schäden im Inneren des Gebäudes durch Regen, Schnee und Schmelzwasser, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren oder durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter eingedrungen ist;

6 Schäden im Inneren des Gebäudes durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation oder durch Grundwasser;

In der Gebäudeversicherung sind ferner versichert:

7 Frostschäden an Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossenen Apparaten im Inneren des Gebäudes und Leitungen ausserhalb im Boden, soweit diese dem versicherten Gebäude dienen. Entschädigt werden Kosten für Reparatur und Aufbauen.

nicht versichert sind:

- a Schäden beim Auffüllen von Flüssigkeitsbehältern und bei Revisionsarbeiten;
- b Schäden an Wärmeaustauscher, - und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen und/oder Klimaanlage selbst, infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten innerhalb dieser Systeme;
- c Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser an der Hausfassade (Aussenmauern inklusive Isolation);
- d Schäden am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation);
- e Auftauen und Reparieren von Dachrinnen und Aussenablaufrohren;
- f Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis;
- g Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten;
- h Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;
- i Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost;
- j Schäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens;
- k Schäden durch Bodensenkungen und Bodenerhebungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt;
- l Schäden durch Unterlassen von Abwehrmassnahmen.

5.5. Gebäudeverglasungen

versichert sind:

1 Bruch von Gebäudeverglasungen, die zu den von den versicherten Personen benützten Räumen gehören, d.h. sämtliche mit dem Gebäude fest verbundenen Verglasungen inklusive Glasbausteine und Lichtkuppeln. Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe sind mitversichert, sofern diese anstelle von Glas verwendet werden;

2 Bruch von Kochflächen aus Glaskeramik, Lavabos, Spültrögen, Klosetts (inklusive Spülkästen) und Bidets, einschliesslich Montagekosten sowie

dazu notwendiges Montagezubehör und Armaturen;

3 Glasbestandteile von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanalgen, welche dem versicherten Gebäude dienen;

4 Räumungs- und Entsorgungskosten;

5 Kosten für Notverglasungen;

6 Schäden durch böswillige Beschädigung oder die anlässlich innerer Unruhen entstehen;

7 Direkter Schaden an Gebäude und Hausrat infolge eines unter 1 oder 2 versicherten Glasschadens.

nicht versichert sind:

- a Schäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens;
- b Schäden verursacht durch Bauarbeiten;
- c indirekte Schäden und Abnutzungsschäden sowie Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen von automatischen Klosettanlagen.

5.6. Mobiliarverglasungen

versichert sind:

Bruch von Mobiliarverglasungen sowie Tischplatten aus Natur- und Kunststein.

nicht versichert sind:

- a Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Glasfiguren, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern jeglicher Art und Bildschirmen;
- b Folge- und Abnutzungsschäden.

5.7. Reisegepäck

versichert sind:

1 Beschädigung von Reisegepäck, d.h. Sachen, die für den persönlichen Bedarf auf Reisen sowie für den Aufenthalt am Reiseziel (längstens für 3 Monate) mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden;

2 Fahrräder, Segel- und Wellenbretter, Schlauch- und Faltboote sowie Brillen und Kontaktlinsen sind gegen Verlust und Beschädigung nur während der Beförderung durch eine beauftragte Transportunternehmung versichert;

3 Verlust von Reisegepäck während der Beförderung durch eine beauftragte Transportunternehmung.

4 Unumgänglich notwendige Anschaffungen, wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch die mit dem Transport beauftragte Unternehmung, bis zu 20% der in der Police aufgeführten Versicherungssumme für Reisegepäck.

nicht versichert sind:

- a Musikinstrumente, Kunstgegenstände und Berufswerkzeuge, portable Telefongeräte, EDV-, PC-, Hard- und Software, prothetische Hilfsgeräte und Prothesen;
- b Geldwerte;
- c Schäden infolge von Temperatur- und Witterungseinflüssen;
- d Schäden infolge von Abnutzung oder Folgen der natürlichen Beschaffenheit des versicherten Gegenstandes;

- e Schäden durch Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus der Fassung;
- f Schäden an Sportgeräten wie Skis, Schlitten, Tennisschlägern und dergleichen beim Gebrauch;
- g Schäden auf dem Arbeitsweg; dieser gilt nicht als Reise;
- h mit einem Schadenereignis verbundene Umtriebe;
- i Schäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens.

5.8. Verderb von Tiefkühlgut

versichert sind:

Schäden an Tiefkühlgut durch einen unbeabsichtigten Ausfall des Kühlgerätes.

nicht versichert sind:

Schäden am Tiefkühlgerät sowie Kosten für Serviceleistungen.

5.9. Erweiterte Deckung

5.9.1. Innere Unruhen

versichert sind:

- Plötzliche und unvorhersehbare Schäden durch Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult;
- Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

nicht versichert sind:

- a Glasbruchschäden;
- b Schäden an Umgebungsbepflanzungen.

5.9.2. Böswillige Beschädigung

versichert sind:

- Plötzliche und unvorhersehbare Schäden durch vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung (z.B. Graffiti) von versicherten Sachen;
- böswillige Beschädigung bei Streik und Aussperrung.

nicht versichert sind:

- a abhanden gekommene Sachen;
- b Schäden an Umgebungsbepflanzungen.

5.9.3. Fahrzeuganprall

versichert sind:

Zerstörung oder Beschädigung durch die Kollision eines Fahrzeuges.

nicht versichert sind:

Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

5.9.4. Gebäudeeinsturz

versichert sind:

Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Einsturz von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

nicht versichert sind:

- a Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt und schlechten Baugrund;
- b Schäden an Objekten, die sich im Bau oder Umbau befinden.

6. WAS GILT FÜR DIE PRÄMIENZAHLUNG?

6.1. Prämienzahlung

Die Prämie ist für jedes Versicherungsjahr im Voraus auf das Fälligkeitsdatum hin zu entrichten. Bei Ratenzahlung gelten die Raten als gestundet.

6.2. Änderung der Prämientarife

Ändern die Prämien, die Selbstbehaltsregelungen oder, bei Elementarereignissen die Entschädigungsgrenze, können wir die Anpassung des Vertrages verlangen. Wir geben Ihnen die Änderung bis spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt.

Sind Sie mit der Änderung nicht einverstanden, so können Sie den davon betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft.

7. WAS GILT IM SCHADENFALL?

7.1. Schadenmeldung und Schadenermittlung

1 Sie sind verpflichtet, uns einen Schadenfall sofort zu melden und ermächtigen uns, alle Informationen einzuholen, welche der Feststellung des Schadens dienen. Sie sind verpflichtet, bei Schadeneintritt nach Möglichkeit alles zu tun, um den Schaden zu mindern und die versicherten Sachen zu retten, und haben dabei unsere allfälligen Anordnungen zu befolgen.

2 Bei Diebstahl haben Sie unverzüglich die Polizei oder die Transportunternehmung zu benachrichtigen. Werden gestohlene Sachen oder verlorenes Reisegepäck wieder beigebracht, sind Sie verpflichtet, uns umgehend zu informieren.

3 Beachten Sie bitte, dass die Versicherungssumme keinen Beweis für das Vorhandensein sowie den Wert der versicherten Sachen bildet und Sie deswegen die Schadenhöhe beweisen müssen. Wir unterstützen Sie aber dabei, indem wir den Schaden entweder mit Ihnen, mit einem gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren ermitteln. Das Sachverständigenverfahren kann von Ihnen wie von uns verlangt werden. Jede Partei ernennt einen Sachverständigen und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenermittlung einen Obmann. Sind sich die Sachverständigen einig, sind deren Feststellungen für beide Parteien verbindlich. Weichen sie voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

7.2. Berechnung der Entschädigung

1 Bei Totalschaden ist die Entschädigung durch die Versicherungssumme begrenzt.

2 Bei Teilschäden vergüten wir maximal die Kosten der Reparatur.

3 Soweit Schadenminderungskosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur übernommen, wenn sie von uns angeordnet wurden.

4 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

5 Für Geldwerte und Leistungsbegrenzungen gemäss Hausrat-Grunddeckung besteht der Anspruch nur einmal pro Ereignis, auch wenn diese Deckung in mehreren Policen vorgesehen ist.

6 Wir sind nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

7 Wir können erforderliche Reparaturen nach ihrer Wahl durch von ihnen beauftragte Handwerker vornehmen lassen.

nicht versichert sind:

Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderen zur Hilfe Verpflichteter.

7.3. Wertdefinitionen

1 Als Neuwert gilt:

- **Für Hausrat** der Betrag, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert, abzüglich des Wertes der Reste.
- **Für Gebäude** derjenige Betrag, der für die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau zur Zeit des Schadenfalles zu bezahlen ist. Dies ist maximal der ortsübliche Bauwert, abzüglich vorbestandener Schäden und des Wertes der Reste. Wird das Gebäude nicht innerhalb von 24 Monaten in der gleichen Gemeinde, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wieder aufgebaut, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherten, dessen Rechtsnachfolger oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass.

2 Verkehrswert ist der Betrag, der sich aus dem Erlös des Gebäudes ohne Grundstück ergibt, wenn es im Zeitpunkt des Schadeneintritts verkauft worden wäre.

3 Abbruchwert ist derjenige Betrag, der aus dem Verkauf des Abbruchobjektes ohne Grundstück gelöst werden kann. Für Abbruchobjekte entspricht der Ersatzwert dem Abbruchwert.

4 Als Zeitwert gilt:

- **Für Hausrat** der Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder durch andere Gründe.
- **Für Gebäude** der Neuwert abzüglich der seit der Erbauung eingetretenen baulichen Wertverminderungen. Entsprechend werden auch vorhandene Reste bewertet.

7.4. Selbstbehalt

7.4.1. Elementarschäden

Die Anspruchsberechtigte Person trägt pro Schadenereignis:

1 bei der Versicherung von Hausrat: pro Ereignis CHF 500;

2 bei der Versicherung von Gebäuden, die ausschliesslich Wohn- und Landwirtschaftszwecken dienen: 10 Prozent der Entschädigung, mindestens CHF 1'000 und höchstens CHF 10'000;

3 bei der Versicherung von Gebäuden, die allen übrigen Zwecken dienen: 10 Prozent der Entschädigung, mindestens CHF 2'500 und höchstens CHF 50'000;

Der Selbstbehalt wird pro Ereignis für Fahrhaube und für Gebäudeversicherungen je einmal abgezogen. Betrifft ein Ereignis mehrere Gebäude eines Versicherungsnehmers, für die je ein unterschiedlicher Selbstbehalt vorgesehen ist, so beträgt der Selbstbehalt mindestens CHF 2'500 und höchstens CHF 50'000.

7.4.2. Dekontaminationskosten

Die anspruchsberechtigte Person hat von der berechneten Entschädigung 20% als Selbstbehalt zu tragen.

7.4.3. Übrige Schäden

Die anspruchsberechtigte Person trägt pro Schadenereignis den in der Police festgelegten Selbstbehalt.

7.5. Art der Versicherung

Es handelt sich um eine Schadenversicherung im Sinne des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

8. WELCHE SORGFALTPFLICHTEN BESTEHEN?

8.1. Schadenverhütung

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt und zu den nach den Umständen gebotenen Schutzmassnahmen verpflichtet.

8.2. Wasserversicherung

Sie sind dafür besorgt,

1 Wasserleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf ihre Kosten jederzeit einwandfrei zu unterhalten;

2 verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen;

3 das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern, insbesondere müssen Sie, solange das Gebäude oder die Wohnung, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, Wasserleitungen sowie daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate fachmännisch entleeren lassen, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

8.3. Fahrräder

Der Halter ist verpflichtet, die Marke und die Rahmennummer zu notieren und im Schadenfall vorzuweisen. Fahrräder, die im Freien stehen, müssen mit einem Schloss gesichert sein.

8.4. Reisegepäck

1 Für Sachen, die einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden, ist eine Empfangsbescheinigung zu verlangen.

2 Wertvolle Sachen müssen, wenn diese nicht getragen oder benützt werden, in Verwahrung gegeben oder unter besonderem Verschluss gehalten werden.

3 Versicherte Sachen dürfen nicht an einem jedermann zugänglichen Ort, z.B. in unversicherten Fahrzeugen oder Schiffen, zurückgelassen werden, wenn sie von den versicherten Personen nicht ständig beaufsichtigt werden können.

9. WAS GILT SONST NOCH?

9.1. Verletzung von Vorschriften, Pflichten und Obliegenheiten, Unterversicherung

Die Versicherer sind berechtigt, die Entschädigung in dem Ausmass herabzusetzen, wie Eintritt und Umfang des Schadens beeinflusst wurden durch die schuldhaftige Verletzung von:

- Sorgfaltspflichten;
- vertragliche oder gesetzliche Vorschriften;
- Obliegenheiten.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Neuwert) des gesamten Hausrats gemäss Ziffer 4.1., wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht (Unterversicherung). Diese Regelung gilt nicht für die weiteren versicherten Sachen, namentlich nicht für Geldwerte und Kosten. Bei Schäden am Hausrat unter CHF 10'000 oder unter 10% der Versicherungssumme wird auf Anrechnung einer Unterversicherung verzichtet.

9.2. Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet auf sein Recht, die Entschädigung zu kürzen, wenn das versicherte Ereignis durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wird (Art. 14 VVG), es sei denn, die schädigende Handlung oder Unterlassung ist auf den Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zurückzuführen.

9.3. Verpfändung

Gegenüber Pfandgläubigern, deren Forderungen durch das Vermögen des Schuldners nicht gedeckt sind, haften die Versicherer bis zur Höhe der Entschädigung, sofern das Pfandrecht:

- im Grundbuch eingetragen oder
- den Versicherern angemeldet worden ist.

Dies gilt auch, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise verloren hat. Diese Bestimmung wird nicht angewendet, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

9.4. Weitere Bestimmungen

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Bedingungen innerhalb der Vorvertraglichen Informationen.